OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400771/7/KPe

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der Mag. Dr. A ST, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. September 2023, GZ: AS/PB-2369098, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe Folge gegeben und die Geldstrafe auf 35 Euro (44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. September 2023, GZ: AS/PB-2369098, warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, das Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 28. April 2023 zwischen 09:03 Uhr und 09:17 Uhr in Linz vor dem Haus Spittelwiese Nr. X in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2023 binnen offener Frist Beschwerde, in welcher sie zusammengefasst vorbrachte, dass sie das Fahrzeug am Tatort zum Zweck der Entladung von vier Kisten mit Akten bzw. Büromaterial und deren Verbringung in ihre Kanzleiräumlichkeiten im Haus Spittelwiese Nr. X und anschließende Beladung mit einer Aktentasche abgestellt habe. Nachdem es sich dabei um eine Ladetätigkeit gehandelt habe, sei aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 4e Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz eine Parkgebühr nicht zu entrichten gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2024, an welcher die Bf und die belangte Behörde teilnahmen und anlässlich welcher das meldungslegende Parkaufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen wurde.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird dieser Entscheidung folgender S A C H V E R H A L T zugrunde gelegt:

Die Bf hat das Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 28. April 2023 zwischen 09:03 Uhr und 09:17 Uhr in Linz vor dem Haus Spittelwiese Nr. X abgestellt, ohne eine entsprechende Parkgebühr zu entrichten. In diesem Bereich befindet sich ein mit Straßenverkehrszeichen kundgemachtes Halte- und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit.
[ZV L, PV Bf, Lichtbilder im Akt]

Die Schillerstraße befindet sich innerhalb der flächendeckenden Gebührenzone in Linz.
[gerichtsbekannter Umstand]

Das genannte Fahrzeug wurde während des angezeigten Zeitraums weder beno ch entladen. Aufgrund dieser Beobachtung durch das meldungslegende Parkaufsichtsorgan erfolgte eine Anzeige bei der belangten Behörde.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Tatort und die Tatsache, dass dieser in der flächendeckenden Kurzparkzone liegt, sind dem Gericht bekannt. Mit Ausnahme der Feststellung zur Frage der Ladetätigkeit während des Tatzeitraums entsprechen die Feststellungen auch der Verantwortung der Bf.

Einzig strittig ist die (entscheidungswesentliche) Frage, ob die Bf im gegenständlichen Tatzeitraum eine Ladetätigkeit im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug durchgeführt hat. Dazu liegen jedoch unterschiedliche Behauptungen vor: Während die Bf die Entladung von vier (Kisten mit) Ordnern und Büromaterial aus dem Kraftfahrzeug und deren Verbringung in ihre nahegelegenen Kanzleiräume behauptete, gab das meldungslegende Parkwacheorgan (bereits vor der belangten Behörde, siehe Behördenakt ON 8) an, einen derartigen Ladevorgang während des zur Anzeige gebrachten Tatzeitraums nicht beobachtet zu haben.

In der Beschwerde führte die Bf zum Beschwerdegrund der mangelnden Beweiswürdigung zu diesen widerstreitenden Umständen aus:

„...
In meinem Einspruch habe ich vorgebracht für die Dauer von ca. 20 Minuten Ladetätigkeiten durchgeführt zu haben, konkret habe ich vier Ordner und sonstiges Büromaterial entladen und in meine Kanzleiräumlichkeiten im 2. Stock in 4020 Linz, Spittelwiese X, verbracht. Aus diesen Kanzleiräumlichkeiten habe ich sodann eine Tasche mit Akten in mein Fahrzeug verladen. Ein Widerspruch zu der Aussage des Parkgebühren-Aufsichtsorgan ist daher nicht zu erblicken, wenn dieses in seiner Aussage anführt, dass eine Ladetätigkeit im Zeitraum 09:03 Uhr bis 09:17 Uhr nicht bemerkt wurde. Meine Ladetätigkeit hat jedenfalls länger gedauert als dieser Beobachtungszeitraum.
...“

Diese Ausführungen der Bf sind dann nachvollziehbar, wenn man annimmt, dass die Bf im Zeitraum von 09:03 Uhr bis 09:17 Uhr nicht mehr zum abgestellten Kraftfahrzeug zurückkehrte. Bei diesem Geschehensablauf hätte das Parkwacheorgan nämlich keine Möglichkeit gehabt, einen Ladevorgang zu beobachten, weil

die Entnahme des Ladeguts aus dem Kraftfahrzeug vor 09:03 Uhr stattgefunden habe und die Bf erst nach 09:17 Uhr wieder zum Kraftfahrzeug zurückgekehrt sei.

Das Beweisverfahren hat aber anderes ergeben: Die Bf hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass sie im Zuge des Entladevorgangs jeweils eine von insgesamt vier Kisten aus dem Kraftfahrzeug entnommen und diese dann in die Kanzleiräumlichkeiten gebracht habe. Danach sei sie wieder hinuntergegangen zum Kraftfahrzeug, um die nächste Kiste zu holen. Diesen Vorgang habe die Bf insgesamt drei Mal durchgeführt (eine kleinere Schachtel habe sie mit einer großen Kiste gemeinsam getragen).

Wenn man den Ausführungen der Bf folgt, wonach sie kurz nach 09:00 Uhr das Kraftfahrzeug abgestellt habe und um 09:21 Uhr wieder weggefahren sei, so müsste das Parkwacheorgan, welches nach dessen Aussage das Fahrzeug von 09:03 Uhr bis 09:17 Uhr beobachtet hat, zumindest zwei Mal die Gelegenheit gehabt haben, die Bf beim Ausladen der Kisten aus dem Kraftfahrzeug zu beobachten. In der mündlichen Verhandlung hat das Parkwacheorgan – auch auf nochmalige richterliche Nachfrage – angegeben, während der angezeigten Zeitspanne keinen Ladevorgang beobachtet zu haben, obwohl er das Kraftfahrzeug dauernd im Blickfeld hatte.

Das Parkwacheorgan hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und den Geschehensablauf lebensnah und nachvollziehbar geschildert. Das Gericht geht daher davon aus, dass das Parkwacheorgan das gegenständliche Kraftfahrzeug auch tatsächlich während des angezeigten Zeitraums im Blickfeld hatte, währenddessen es keine anderen Tätigkeiten vorgenommen hat und abgesehen von kurzen Blicken auf den Timer seines Erfassungsgeräts in der Lage war, das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug (samt allfälliger Ladevorgänge) zu beobachten. Nach der Darstellung der Bf, dass beim Entnehmen der Kisten aus dem Kraftfahrzeug zunächst der Kofferraum geöffnet, dann eine Kiste entnommen und danach der Kofferraum wieder geschlossen wurde, ist dies ein Vorgang, der seiner Art und Dauer nach von einem Beobachter gut wahrgenommen werden kann.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Bf in der Beschwerde die Nichtwahrnehmung des Ladevorgangs durch das Parkwacheorgan sinngemäß damit erklärte, dass während des angezeigten Tatzeitraums keine Entladevorgänge am Fahrzeug selbst stattgefunden haben und diese daher auch nicht beobachtet werden konnten. Dies fand im hg. Beweisverfahren jedoch keine Deckung. Die Bf hat auf Befragung zum Ladevorgang ausgesagt, dass sie die Kisten nacheinander in drei Etappen ausgeladen habe und nach jeder Entnahme aus dem Kofferraum die Kiste von ihr in die Kanzleiräumlichkeiten verbracht wurde. Es entspricht in einer derartigen Situation nicht der Lebenserfahrung, dass alle drei Entladevorgänge direkt beim Kraftfahrzeug in den Zeiträumen

09:00 Uhr – 09:03 Uhr und 09:17 Uhr – 09:21 Uhr vorgenommen wurden. Ein solcher atypischer Geschehensablauf wurde nicht behauptet und hat die Bf in ihrer Aussage auch davon gesprochen, dass „… die Intervalle des Wiederhinuntergehens bzw. Hinaufgehens etwas variiert haben."

Ausgehend von der beschriebenen Divergenz im Beschwerdevorbringen und der Aussage der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung und dem Umstand, dass das meldungslegende Parkwacheorgan keinen Ladevorgang wahrgenommen hat, obwohl ein solcher für ihn leicht wahrzunehmen gewesen wäre, gelangt das Gericht zur Auffassung, dass im Tatzeitraum 09:03 Uhr – 09:17 Uhr eine Ladetätigkeit nicht vorgenommen wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lauten:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)

(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960."

b) § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)"

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der am Tattag gültigen Fassung lauten wie folgt:

„§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

[...]

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

[...]

§ 4

Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

[...]

e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 5

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.

Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.

[...]“

§ 62 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983) lautet:

„§ 62. Ladetätigkeit.

(1) Durch eine Ladetätigkeit auf Straßen, das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, darf die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Beim Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges ist nach Möglichkeit jeder Lärm zu vermeiden; wenn nötig, ist eine schalldämpfende Unterlage zu verwenden oder zwischen dem Ladegut schalldämpfendes Material anzubringen.

(3) Wird ein Fahrzeug auf der Straße für eine Ladetätigkeit aufgestellt, so muß sie unverzüglich begonnen und durchgeführt werden.

(4) Für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, ist, sofern sich aus den im zweiten und dritten Absatz des § 52 Z 13b bezeichneten Zusatztafeln nichts anderes ergibt, eine Bewilligung erforderlich; gleiches gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen für Zwecke einer Ladetätigkeit, es sei denn, daß auf den in Betracht kommenden Stellen gehalten werden darf. Insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

(5) Eine Bewilligung nach Abs. 4 ist von der Behörde zu erteilen, wenn die Ladetätigkeit an einer anderen Stelle besonders umständlich wäre und weder eine Beschädigung des Gehsteiges oder seiner Einbauten noch eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder eine wesentliche Behinderung des Verkehrs zu befürchten ist. Auf Grund der Bewilligung dürfen nicht nur die Ladetätigkeiten des Antragstellers, sondern auch alle anderen im wesentlichen gleichartigen Ladetätigkeiten ausgeübt werden. Auch ein Organ der Straßenaufsicht darf eine solche Bewilligung erteilen, jedoch nur dann, wenn es sich um einen dringenden Einzelfall handelt und die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen; das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen darf ein Organ der Straßenaufsicht jedoch nicht bewilligen.“

III.2. Parkgebührenpflicht und Halte- und Parkverbote:

Nach den Feststellungen hat die Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2020, Ro 2020/16/0009, Folgendes dargelegt hat:

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen.

Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350 und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der ‚Kurzparkzone' in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es im Hinblick auf die Frage des Bestehens einer abgabenrechtlichen Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr einzig darauf an, ob der fragliche Abstellort von einem als Kurzparkzone bezeichneten Gebiet umfasst ist und ist damit nicht auf konkrete straßenverkehrsrechtliche Rechtsfolgen (z.B. Halte- und Parkverbote) auf bestimmten Stellen dieses Gebietes abzustellen.

III.3. Ausnahme von der Parkgebührenpflicht bei Ladetätigkeiten:

Für die Frage der Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren ist die Bestimmung des § 4 lit. e) der Parkgebührenverordnung von Relevanz, wobei der Begriff der „Ladetätigkeit" in § 62 Abs. 1 StVO definiert wird.

„*Zwar ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker eines in einer Ladezone abgestellten Fahrzeuges stets in dessen unmittelbarer Nähe befindet, eine Ladetätigkeit muss jedoch, soll sie dem G entsprechen, gem Abs. 3 unverzüglich begonnen und durchgeführt werden. VwGH 19. 6. 1991, 90/03/257; 28. 10. 1998, 98/03/0149*" (vgl. *Pürstl,* StVO-ON[16] § 62 zu E 3.)

„*Der Ml konnte während des gesamten Beobachtungszeitraumes, sohin während der Dauer von 20 Minuten, keine Ladetätigkeit des Bf wahrnehmen, obwohl sich das Bankhaus, zu dem der Bf die Akten gebracht haben will, in derselben Gasse wie der Tatort befindet. Wohl ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker während der Ladetätigkeit stets in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befindet, doch kann bei Verstreichen während eines so langen Zeitraumes wie im Beschwerdefall, in dem keinerlei auf eine Ladetätigkeit hinweisende Vorgänge festzustellen waren, auch in Hinsicht auf den für den Transport der Waren zurückzulegenden Weg nicht mehr von einer dem G entsprechenden Ladetätigkeit ausgegangen werden. Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte die bel Beh selbst dann, wenn sie die vom Bf beantragten Zeugen vernommen hätte, zu keinem anderen Bescheid kommen können, weshalb dieser gerügte Mangel nicht wesentlich ist. VwGH 19. 6. 1991, 90/03/0257.*" (vgl. *Pürstl,* StVO-ON[16] § 62 zu E 13.)

Ausgehend von den Feststellungen steht in rechtlicher Hinsicht fest, dass während des angezeigten Zeitraums keine Ladetätigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 StVO durchgeführt wurde. Inwieweit das Fahrzeug von der Bf allenfalls vor oder nach

dem Tatzeitraum be- bzw. entladen wurde, kann dahingestellt bleiben, denn auch die Unterbrechung einer Ladetätigkeit ist von der Ausnahme des § 4 lit. e) der Parkgebührenverordnung nicht mehr gedeckt und wäre daher jedenfalls im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Parkgebühr zu entrichten gewesen.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 1 lit. a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 sohin erfüllt, weil sie die Parkgebühr nicht in der in der Verordnung angeordneten Weise entrichtet hat.

III.4. Verschulden:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Ein entsprechendes Vorbringen wurde nicht erstattet und sind im Beweisverfahren auch keine Umstände zu Tage getreten, die ein fahrlässiges Handeln hätten ausschließen können. Die Bf hat die ihr angelastete Tat damit auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen-

einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat die Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Durch die Tatsache, dass die Bf das Kraftfahrzeug in einem Halte- und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit, abgestellt hat, kann die Bf gegenüber sich in Kurzparkzonen rechtstreu verhaltenden Straßenverkehrsteilnehmern nicht bevorteilt werden.

Mildernd wurde von der Behörde die Unbescholtenheit der Bf gewertet.

Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 3.000 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus. Die Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert. Das Gericht folgt insofern der behördlichen Schätzung.

Angesichts dessen, dass die Bf erstmalig verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein scheint und auch sonst unbescholten ist, ist für das Gericht nicht ersichtlich, warum die Behörde davon ausgeht, dass bei der Bf eine Strafe im Ausmaß von 25 % der Höchststrafdrohung erforderlich ist.

Das Gericht geht davon aus, dass der Bf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens, angesichts ihrer Ersttäterschaft, auch bei einer Strafe von 35 Euro ausreichend vor Augen geführt werden kann und aus spezialpräventiven Überlegungen eine höhere Strafe nicht angezeigt ist.

In Anbetracht dessen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses ausgesprochene Strafe als tat- und

schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, die Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Die belangte Behörde hat die Ersatzfreiheitsstrafe unrichtig berechnet. Bei Verhängung von nunmehr 35 Euro wäre eine Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden gerechtfertigt. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es allerdings verwehrt, diesen Umstand zum Nachteil der Bf aufzugreifen, sodass es bei der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden zu bleiben hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, mwN).

Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil die Bf das im Gesetz typisierte Verhalten, die gänzlich fehlende Entrichtung der Parkgebühr, gesetzt hat.

III.6. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 bzw. 9 VwGVG ist der Bf angesichts ihres teilweisen Obsiegens kein Kostenbeitrag aufzuerlegen. Beim Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren bleibt es beim Mindestbetrag von 10 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die weiter oben dargestellten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner